



Bern, den. 14 Februar 2024

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen:

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem
Vereinigten Königreich über die Anerkennung von
Berufsqualifikationen und dessen Umsetzung im
Anwaltsgesetz**

**Delegation der Kompetenz an den Bundesrat,
völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von
Berufsqualifikationen im Anwendungsbereich des
Medizinalberufegesetzes, des
Psychologieberufegesetzes, des
Gesundheitsberufegesetzes, des Anwaltsgesetzes
und des Psychologieberufegesetzes abzuschliessen**

**Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse
(Vernehmlassung vom 15. Juni 2023 bis 6. Oktober
2023)**

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	3
2.1	KANTONE.....	3
2.2	IN DER BUNDESVERSAMMLUNG VERTRETENE POLITISCHE PARTEIEN.....	3
2.3	GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT	3
2.4	WEITERE INTERESSIERTE VERBÄNDE	3
3	ALLGEMEINE BEURTEILUNG	4
3.1	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER KANTONE.....	4
3.2	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN.....	6
3.3	GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHMEN DER GESAMTSCHWEIZERISCHEN DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT UND DER WEITEREN INTERESSIERTEN VERBÄNDE.....	6
4	STELLUNGNAHMEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DER IN DIE VERNEHMLASSUNG GESCHICKTEN TEXTE	9
4.1	TEXT DES ABKOMMENS.....	9
4.1.1	<i>Haupttext</i>	9
4.1.2	<i>Anhang betreffend den Anwaltsberuf</i>	11
4.2	KOMPETENZDELEGATION AN DEN BUNDESRAT ZUM ABSCHLUSS VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE IM BEREICH DES MEDIZINALBERUFEGESETZES, DES PSYCHOLOGIEBERUFEGESETZES, DES GESUNDHEITSBERUFEGESETZES UND DES ANWALTSGESETZES	11
4.2.1	<i>Allgemeine Kommentare</i>	11
4.2.2	<i>Spezifische Kommentare zur Kompetenzdelegation an den Bundesrat im Psychologieberufegesetz</i>	12
4.2.3	<i>Spezifische Kommentare zur Kompetenzdelegation an den Bundesrat im Gesundheitsberufegesetz</i>	13

1 Ausgangslage

Das Vernehmlassungsverfahren zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und seine Umsetzung im Anwaltsgesetz sowie zur Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes und des Anwaltsgesetzes wurde vom Bundesrat am 15. Juni 2023 eröffnet und endete am 6. Oktober 2023.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK);
- alle 11 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft; und
- 35 weitere interessierte Verbände.

2 Eingegangene Stellungnahmen

In der gesetzten Frist Stellung genommen haben:

- 24 Kantone;
- die KdK;
- 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft; und
- 12 weitere interessierte Verbände.

2.1 Kantone

Stellung genommen haben:

Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich und die KdK.

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Stellung genommen haben:

- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP);
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP); und
- Schweizerische Volkspartei (SVP).

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Stellung genommen haben:

- Travail.Suisse; und
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv).

2.4 Weitere interessierte Verbände

Die folgenden, einzeln eingeladenen Verbände haben Stellung genommen:

- Verband für Optometrie und Optik (Optikschweiz);
- Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW);
- Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK);
- Medizinalberufekommission (MEBEKO);
- Psychologieberufekommission (PsyKo);
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP);
- Institut FPH;
- Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF),
- PharmaSuisse;
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST); und

- Table Ronde Berufsbildender Schulen (TR BS).

Der folgende, nicht einzeln eingeladene Verband hat ebenfalls Stellung genommen:

- Centre Patronal.

3 Allgemeine Beurteilung

3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen der Kantone

Die KdK¹ sowie die stellungnehmenden Kantone unterstützen einhellig das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und seine Umsetzung im Anwaltsgesetz sowie die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes und des Anwaltsgesetzes.

AG, LU, SG, UR, VS und die KdK betonen, wie wichtig die internationale Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen sei. Das vorliegende Abkommen sei notwendig und erlaube, dass auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Ende der Übergangsregelung die damals geltenden Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen fortgesetzt werden können.

Für BL soll die bisherige Praxis zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich mit dem Abschluss des Abkommens fortgeführt werden können. Der Abschluss eines weiterführenden bilateralen Abkommens passe in den Kontext der internationalen Strategie der Schweiz, gegenseitig Berufsqualifikationen anzuerkennen und damit die Wirtschaftsintegration und Arbeitskräftemobilität zu stärken.

GE stellt klar, dass die Anerkennung der Abschlüsse in den Gesundheitsberufen auf schweizerische und britische Abschlüsse, ohne die Möglichkeit einer Anerkennung der Abschlüsse von Drittstaaten, beschränkt sein müsse. Nur so könne ein gleichwertiges und den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechendes Qualifikationsniveau aufrechterhalten werden. TG pflichtet dieser Forderung bei und betont, dass durch das vorliegende Abkommen weitgehend sichergestellt sei, dass nur qualifizierte Personen mit Ausbildungen aus dem Vereinigten Königreich durch eine Anerkennung Zugang zum Schweizer Gesundheitswesen erhalten können und die Qualität der Leistungserbringer insbesondere im Bereich der Patientensicherheit und des Gesundheitsschutzes sichergestellt ist.

JU begrüsst die durch das Abkommen gewährleistete rechtliche Kontinuität, da dieses in einem besonders im Gesundheitsbereich von zunehmendem Personalmangel geprägten Umfeld angesiedelt sei. Der Ablauf der Übergangsfrist im Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Citizens' Rights Agreement, CRA), das zurzeit die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt, hätte in Bezug auf den Zugang zu reglementierten Berufen im Vereinigten Königreich einen erheblichen Rechtsverlust für unsere Bürgerinnen und Bürger zur Folge. Ein derart abruptes Ende würde in einem bereits jetzt komplexen ordnungspolitischen Umfeld für Unsicherheit sorgen. Des Weiteren ist JU der Auffassung, dass das Abkommen keine finanziellen und administrativen Auswirkungen auf die Kantone haben wird.

Für LU muss eine Anerkennung abgelehnt werden können, wenn wesentliche Defizite im Vergleich zur entsprechenden Ausbildung in der Schweiz bestehen.

TI hält es für notwendig, angesichts der Beendigung der FZA-Umsetzung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie des bevorstehenden Ablaufs der im CRA verankerten Übergangsfrist ein System für die gegenseitige Anerkennung der reglementierten Berufsqualifikationen auf Bundes- und Kantonsebene einzurichten. In Bezug auf die kantonal reglementierten Gesundheitsberufe hält es TI für wichtig, dass die Anerkennungskriterien so nahe wie möglich an den bisher angewandten Kriterien bleiben, die die Grundlage der derzeitigen Praxis bilden. Ferner ist es für TI wichtig, dass Bund und Kantone (je nach reglementierten Tätigkeiten) auch weiterhin Ausgleichsmassnahmen verlangen können.

¹ AI, BS, FR, GL, OW, SH, UR und VD schliessen sich der Stellungnahme der KdK an.

VS begrüsst das in einem von Fachkräftemangel geprägten Umfeld abgeschlossene Abkommen. Es diene dazu, den Austausch, den Zugang und die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf reglementierte Berufe zu verbessern. Das Abkommen biete ausserdem den in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgebildeten Personen sowie den in diesen Ländern tätigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Rechtssicherheit. Mit einem im Vergleich zum CRA erweiterten Geltungsbereich erhöhe das Abkommen überdies die Attraktivität des britischen und schweizerischen Bildungswesens. Schliesslich ändere das Abkommen die derzeitige Praxis nicht und wirke sich folglich nicht auf die Verwaltung und die Bürokratie aus. Nach Auffassung des Kantons böte eine Nachverfolgung des Abkommens nützliche Informationen über die Entwicklungen auf dem britischen und schweizerischen Arbeitsmarkt in den betroffenen Berufen. Er erachtet die Änderungen des MedBG, des PsyG, des GesBG und des BGFA im Hinblick auf eine bundesrechtliche Vereinheitlichung zahlreicher Berufe als geeignet. Anknüpfend an seine 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zur Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Quebec über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen gemachten Ausführungen hält es VS für notwendig, insbesondere bei anderen Gesundheitsberufen (namentlich beim Krankenpflege- und ärztlichen Personal, sofern das Niveau und die Anzahl Ausbildungsjahre dem in der Schweiz geltenden Standard entsprechen) weitere Anerkennungsanstrengungen zu unternehmen.

Für SO ist es angesichts des Fachkräftemangels bei den Gesundheitsberufen wichtig, dass die Anerkennung von im Vereinigten Königreich erworbenen gleichwertigen Berufsqualifikationen analog zum Verfahren gemäss FZA möglich ist. SO und die KdK sind der Meinung, dass es für eine erfolgreiche Umsetzung des Abkommens wichtig sein wird, die Kantone hinreichend über das neue Abkommen, seine Tragweite und Auswirkungen sowie seinen Anwendungsbereich und seine Funktionsweise zu informieren.

ZG hält die Weiterführung der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich für zwingend notwendig. Das Abkommen stärke die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Vergleich zur EU/EFTA, da das Vereinigte Königreich mit Letzteren noch kein vergleichbares Abkommen abgeschlossen habe. Ebenso hätten Personen mit einem Schweizer Bildungsabschluss Wettbewerbsvorteile gegenüber Personen mit EU-Bildungsabschluss.

ZH weist darauf hin, wie wichtig die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz ist. Im Zeichen grenzüberschreitender Wirtschaftsräume und globalisierter Märkte ermögliche die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen in den reglementierten Bereichen den Zugang zum jeweils anderen Arbeitsmarkt und folglich die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Entsprechend ist ZH der Meinung, dem Abkommen sei ohne Weiteres zuzustimmen. Da es auf den einschlägigen Bestimmungen des FZA und des CRA basiere, um die Übergangsregelung in dauerhaftes Recht zu überführen, schaffe es eine für beide Seiten vorteilhafte Rechtssicherheit. Dies gelte auch für die im Abkommen getroffene Sonderregelung für eine verfahrensmässige Vorzugsbehandlung für den Beruf der Anwältinnen und Anwälte.

Die KdK weist auf die Notwendigkeit einer Regelung hin, die die postalische Zustellung von Verfügungen in das Vereinigte Königreich erlaubt und die Rechtshilfe zwischen britischen und schweizerischen Behörden regelt.

Beim Thema Berufsbildung halten es TI, SG, VS, VD, ZG und die KdK für entscheidend, dass die Schweizer Abschlüsse reglementierter Berufe im Vereinigten Königreich weiter anerkannt werden. Dies umfasse die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung wie auch der höheren Berufsbildung, die aufgrund des akademisch geprägten Bildungssystems im Vereinigten Königreich nicht immer richtig beurteilt würden. Aufgrund der bisher geltenden Regelungen und der nahtlosen Fortführung mit dem neuen Abkommen werde diese Anerkennung nun möglich, was für die Schweizer Berufsbildung von grosser Bedeutung sei. SG, VD, ZG und die KdK gehen davon aus, dass der Gemischte Ausschuss intervenieren würde, falls Abschlüsse reglementierter Berufe im Vereinigten Königreich wegen dessen akademisch geprägten Bildungssystems diskriminiert würden. Für SG, VS, ZG und die KdK ist bei einzelnen Berufen (insbesondere Pflege HF/FH) mittelfristig die Option eines separaten Abkommens zu prüfen, das analog zur Regelung in der EU eine automatische Anerkennung der Diplome sicherstellen würde.

Bei der Ausbildung auf der Sekundarstufe II sind JU, SG und die KdK der Auffassung, dass die altrechtlichen Ausbildungen gemäss Abkommen nicht als mit der aktuellen Ausbildung gleichwertig anerkannt werden, sodass eine fast systematische Ablehnung dieser Abschlüsse zu befürchten sei. Für LU ist besonders darauf zu achten, dass diese schweizerischen Abschlüsse nicht diskriminiert werden. SG und VS verlangen, eine Aufnahme dieser altrechtlichen Ausbildungen in eine Abkommensbestimmung zu prüfen, damit diese in der Schweiz gültigen und anerkannten Lehrgänge gleich behandelt werden wie im Rahmen der europäischen Richtlinie 2005/36/EG.

3.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der politischen Parteien

Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) begrüsst das Abkommen, seine Umsetzung im Anwaltsgesetz und die Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Sie hält ein neues, langfristiges Abkommen für Schweizer Berufsfachleute und Unternehmen für unabdingbar. Das Abkommen garantiere die Rechtssicherheit und Arbeitskräftemobilität und stärke die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Es biete eine einzigartige Gelegenheit in den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und den Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen erheblichen Vorteil. Ferner verbessere es die Beziehungen zwischen den beiden Ländern, was den Bemühungen der Partei entspreche.² Die FDP begrüsst insbesondere das allgemeine System für die Anerkennung aller reglementierten Berufe. Sie befürwortet, dass für die Überprüfung der Berufsqualifikationen auch weiterhin die Behörden zuständig sind und dass Ausgleichsmassnahmen verlangt werden können. Die FDP anerkennt, dass die Kompetenzdelegation an den Bundesrat für Absprachen über die gegenseitige Anerkennung (AGA) die Verfahren vereinfachen und den von der Schweiz bei ihren internationalen Beziehungen benötigten Spielraum vergrössern wird. Sie nimmt auch die Sonderregelung für die Anwältinnen und Anwälte (mit einem bisher unvergleichlichen Zugang für Schweizer Anwältinnen und Anwälte betreffend die Vertretung vor den Gerichten des Vereinigten Königreichs unter Verwendung des Anwaltstitels und der Wahl zwischen Prüfung und Anpassungslehrgang) sowie die Änderungen des MedBG, des PsyG, des GesBG und des BGFA zur Kenntnis. Schliesslich wird auch die Rolle des Gemischten Ausschusses zur Gewährleistung der Einhaltung und Umsetzung des Abkommens sowie einer ausgewogenen Vertretung der beiden Länder betont.

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) befürwortet das Abkommen. Angesichts des Fachkräftemangels sei es nicht nur im Interesse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sondern auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese könnten so ihre beruflichen Ziele einfacher verfolgen oder beispielsweise einem Familienmitglied in das Vereinigte Königreich folgen und dort in ihrem Beruf arbeiten. Das Abkommen ermögliche eine Weiterführung der bereits seit über 20 Jahren bestehenden Praxis der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den beiden Ländern. Insbesondere begrüsst die SP die im Abkommen vorgenommenen Verbesserungen im Bereich der automatischen Anerkennung für spezifische Berufe und regt an, das Abkommen nötigenfalls auf weitere Berufe auszudehnen. Ausserdem sollten nach der Einführung des «Professional Bachelor» und «Professional Master» diese Titel bei einer allfälligen Aktualisierung des Abkommens aufgenommen werden. Schliesslich sollte das Risiko von Lohndumping weiterhin mittels innerstaatlicher Schutzmechanismen verhindert werden.

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) begrüsst die Vorlage. Sie sei geeignet, um die Rechte von Schweizer Fachpersonen im Vereinigten Königreich zu wahren und eine erhebliche Einschränkung der Anerkennungsmöglichkeiten zu vermeiden. Das Abkommen sichere die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und stärke diese im Vergleich zur EU ohne die mit der Personenfreizügigkeit einhergehenden unerwünschten Wirkungen.

3.3 Grundsätzliche Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und der weiteren interessierten Verbände

Die Stellungnahmen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft werden aufgrund ihres Inhalts zusammen mit den Stellungnahmen der weiteren interessierten Verbände behandelt.

² Siehe Motion (20.3127) von Nationalrat und FDP-Fraktionspräsident Damien Cottier «Schweiz und Vereinigtes Königreich. Von der «Mind-the-gap»-Strategie zur «Build-the-bridge»-Strategie wechseln».

Alle stellungnehmenden gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren interessierten Verbände begrüßen das Abkommen, seine Umsetzung im Anwaltsgesetz sowie die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes und des Anwaltsgesetzes. Einige von ihnen³ formulieren in ihren Stellungnahmen konkrete Anmerkungen und beziehen sich dabei direkt auf die Bestimmungen des Abkommens und des Anhangs. Auf diese Anmerkungen wird unter Punkt 4 dieses Berichts eingegangen.

Der Verband Optikschweiz stimmt dem Abkommen grundsätzlich zu und ersucht das durch das SBFI vertretene WBF, die Möglichkeit des Abschlusses einer AGA für den Beruf der Optometristin bzw. des Optometristen zu prüfen. Er spricht sich für eine neue AGA in diesem Bereich aus und schlägt eine Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen des Bereichs Optometrie, d. h. der Fachhochschule Nordwestschweiz, des Schweizerischen Roten Kreuzes und der entsprechenden Branchenverbände wie Optikschweiz, vor. Mit einer solchen AGA könnten die zurzeit kostspieligen Anerkennungsverfahren vereinfacht werden.

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) begrüsst die durch das Abkommen sichergestellte Kontinuität.

Die Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) und die Table Ronde Berufsbildender Schulen (TR BS) unterstützen die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen in den vom Abkommen erfassten Bereichen. Des Weiteren befürworten sie alle Massnahmen zur Vereinfachung der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Ausland, was im weiteren Sinne die berufliche Mobilität fördere.

Das Centre Patronal ist der Meinung, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von grosser Bedeutung sind. Es begrüsst die Fortsetzung der Anerkennung. Diese spiele eine entscheidende Rolle bei der Arbeitskräftemobilität und erleichtere den legitimen Zugang zur Weiterbildung, zum Arbeitsmarkt und zu den reglementierten Berufen im Vereinigten Königreich. Für das Centre Patronal ist die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zweckmässig, um AGA oder Anhänge auszuarbeiten und Vorzugsbehandlungen für spezifische Berufe festzulegen. Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) schliesst sich der Stellungnahme des Centre Patronal an und betont, dass Schweizer Berufsfachleute und Unternehmen dank des Abkommens weiterhin reglementierte Tätigkeiten im Vereinigten Königreich ausüben können.

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) unterstützt die Weiterführung der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Das bewährte System garantiere den Psychologinnen und Psychologen mit einem in der Schweiz erworbenen Abschluss die weitere Ausübung ihres Berufs im Vereinigten Königreich. Die FSP erachtet die im Abkommen festgehaltenen Bedingungen als angemessen und begrüsst die Möglichkeit, die Verfahren mithilfe von AGA zu vereinfachen.

Das Institut FPH und PharmaSuisse sprechen sich für die Anerkennung der reglementierten Berufe aus, sofern diese auf Gegenseitigkeit beruht. In Zeiten akuten Fachkräftemangels seien die Apotheken auf gut ausgebildetes Personal angewiesen. Apothekerinnen und Apotheker, die in der Schweiz arbeiten wollen, müssten jedoch einen Sprachnachweis des Niveaus B2 der Sprache des Landesteils, in dem sie ihren Beruf ausüben, besitzen, wie dies auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem EU- und EFTA-Raum der Fall ist. Ferner sei zu beachten, dass wie für alle Apothekerinnen und Apotheker auch für diejenigen des Vereinigten Königreichs die gleichen Anforderungen an die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung gelten wie für Personen mit einem eidgenössischen Diplom.⁴ Da die Kompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern, die in der Schweiz in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, weitergehend seien als jene von Apothekerinnen und Apothekern mit ausländischen Abschlüssen (insbesondere die Abgabe von Arzneimitteln der Liste B+⁵), müssten diese zusätzlichen Kompetenzen ebenfalls erworben werden,

³ Verband Optikschweiz, BZW, SDK, FSP, MEBEKO, PsyKo und TR BS

⁴ PharmaSuisse fügt hinzu, dass zudem mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in der Schweiz vorliegen muss, um in eigener fachlicher Verantwortung tätig zu sein.

⁵ Es handelt sich um die Liste der Arzneimittel, die von den Apothekerinnen und Apothekern ohne Rezept an die Patientinnen und Patienten abgegeben werden dürfen.

bevor die entsprechenden Leistungen erbracht werden können. So könne der umfangreichen schweizerischen Aus- und Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker Rechnung getragen und eine Benachteiligung der eidgenössisch ausgebildeten Fachpersonen verhindert werden. Gemäss PharmaSuisse haben Apothekerinnen und Apotheker mit einem Abschluss aus dem Vereinigten Königreich oft eine fundierte Ausbildung für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln genossen, die weiter geht als die Weiterbildung in der Schweiz. Dies sei bei der Weiterbildung zu berücksichtigen und anzuerkennen.

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) spricht sich für den Abschluss des Abkommens sowie weiterer entsprechender Staatsverträge im Bereich des Medizinalberufegesetzes aus. Es würde es begrüessen, betreffend weiterer AGA zu den Medizinalberufen von Anfang an einbezogen zu werden. Ferner sei die Anerkennung strikt auf die im Medizinalberufegesetz (MedBG) oder der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV) verankerten Diplome und Facharztstitel zu beschränken und dürfe sich nicht auf privatrechtliche Qualifikationen erstrecken. Schliesslich ist das SIWF gegen eine Anerkennung gemäss den allgemeinen Regeln für die Humanmedizin, weil die Festlegung von Ausgleichsmassnahmen im Einzelfall fachspezifische Kenntnisse in allen 45 Facharzttiteln voraussetzen würde. Folglich bevorzugt es eine AGA, an deren Abschluss sie als mit der Erteilung von eidgenössischen Facharzttiteln betraute Organisation beteiligt wäre. Vorgeschlagen wird eine regelmässige Überprüfung des Abkommens mit einer Auflistung der fachärztlichen Qualifikationen. Als Ausgangspunkt könnte Anhang V der Richtlinie 2005/36 dienen.

Die MEBEKO und die PsyKo begrüessen eine Fortsetzung der Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich in Sachen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, um die Substanz des CRA aufrechtzuerhalten und zu stärken. Dadurch, dass die Nationalität kein Kriterium darstelle, gelte das Abkommen auch für EU-Staatsangehörige mit einem Abschluss aus dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz, was die Verfahren vereinfache. Die beiden Kommissionen weisen allerdings auf den Ursprung bestimmter Abschlüsse aus Drittstaaten hin, die im Vereinigten Königreich, nicht aber in der Schweiz oder in den EU/EFTA-Staaten anerkannt werden könnten. Folglich betont die MEBEKO die Gefahr einer Diskriminierung von Inhaberinnen und Inhabern eines medizinischen Abschlusses der Schweiz, weil sie in diesen Drittstaaten nicht anerkannt würden. Die PsyKo begrüsst die Möglichkeit, die Abschlüsse zu evaluieren und nötigenfalls eine Ausgleichsmassnahme zu verlangen. Beide Kommissionen halten fest, dass der Gemischte Ausschuss (Art. 3.1) in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen und die von den betroffenen Behörden eingereichten spezifischen Gesuche um Anerkennung von Berufsabschlüssen behandeln kann.

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) stellt fest, dass sich der Fachkräftemangel jedes Jahr zuspitzt, während die Nachfrage der Patienten- und Kundschaft auch bei den Tierärztinnen und Tierärzten ständig steigt. Im Übrigen sei der Bundesrat erst kürzlich über eine Interpellation auf die Dringlichkeit von Massnahmen gegen den Nachwuchs- und Fachkräftemangel aufmerksam gemacht worden.⁶ Die Verschärfung des Fachkräftemangels erhöhe die Arbeitsbelastung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte und gefährde somit deren körperliche und psychische Gesundheit. Unter dem chronischen Mangel an Fachpersonal werde langfristig auch die Gesundheitsversorgung leiden. Um die gewohnte Versorgungsqualität und -kontinuität für Tier und Mensch auch zukünftig gewährleisten zu können, sind nach Auffassung der GST eine sofortige Nachwuchsförderung und der Beizug qualifizierter Fachkräfte aus dem Ausland erforderlich. Da die britischen Tierärztinnen und Tierärzte allgemein sehr gut ausgebildet seien und einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels leisten könnten, begrüsst die GST die Bemühungen des Bundesrats im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Mit dem Abkommen könne auch eine völkerrechtliche Grundlage geschaffen werden, mit der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Zugang zum britischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt erhalten. Die GST weist allerdings darauf hin, dass das im Abkommen vorgesehene Anerkennungssystem aufgrund seiner allgemeinen Gültigkeit für alle reglementierten Berufe einen hohen Abstraktionsgrad aufweise. Den Besonderheiten der Tiermedizin sollte daher im Rahmen einer Ergänzung des Abkommens durch einen Anhang oder eine AGA Rechnung getragen werden. In diesem Fall wünscht sich die GST, ausreichend früh an diesem Verfahren beteiligt zu werden. Ausserdem müssten die britischen Tierärztinnen und Tierärzte zur Einhaltung der verwaltungs-

⁶ Siehe die Interpellation von Lars Guggisberg, Mitunterzeichner Lorenz Hess, 23.3542.

disziplinar- und strafrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen ermahnt werden, und für in- und ausländische Tierärztinnen und Tierärzte müssten dieselben Regeln betreffend den Einsatz tiermedizinischer Arzneimittel gelten.

Travail.Suisse unterstützt das Abkommen, da dieses die Arbeitskräftemobilität vereinfache und verbessere. Des Weiteren sei es wichtig, dass auch nach 2024 ein geregeltes System mit dem Vereinigten Königreich besteht, weil dies sinnvoll und zielführend sei. Der Verband begrüsst die Tatsache, dass die zuständige Behörde Ausgleichsmassnahmen verlangen kann, wenn sie wesentliche Abweichungen in der Ausbildung feststellt. Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung müssten weiterhin dem Ausländer- und Integrationsgesetz unterstellt sein. Schliesslich hält es Travail.Suisse für wichtig, das Lohndumpingrisiko mittels Schutzmechanismen zu verhindern oder im Rahmen der Arbeitsmarktkontrollen zu überprüfen.

4 Stellungnahmen zu den Bestimmungen der in die Vernehmlassung geschickten Texte

4.1 Text des Abkommens

4.1.1 Haupttext

Artikel 1.3 (Transparenz)

Für das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) stellt der Artikel die Transparenz sicher. Es spricht sich aber für einen weitergehenden automatischen Informationsaustausch aus und schlägt ein ähnliches Vorgehen wie beim Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)⁷ vor, um die Behörden zu informieren, wenn einer Person die Berufsausübungsbewilligung entzogen wird oder im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung Sanktionen auferlegt werden.

Artikel 2.1 Buchstabe c (Begriffsbestimmungen)

GE bevorzugt die in Anhang III des FZA enthaltene, genauere Definition der Eignungsprüfung gemäss dem BGFA und der Richtlinie 2005/38 gegenüber der im Abkommen mit dem Vereinigten Königreich vorgesehenen Begriffsbestimmung. Der Kanton wünscht die Aufnahme der genaueren Definition, um das Abkommen zu ergänzen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, sie lediglich in den Anhang betreffend den Anwaltsberuf aufzunehmen.

Artikel 2.2 (Anwendungsbereich)

Für ZG stärkt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Ausbildungsstandort das Schweizer Bildungssystem. Dieses werde für EU-Bürgerinnen und -Bürger attraktiver.

Nach Auffassung des BZW sollte klar darauf hingewiesen werden, dass das Abkommen neben den Bürgerinnen und Bürgern der Vertragsstaaten auch auf die Bürgerinnen und Bürger der EU anwendbar ist. Dies würde sicherstellen, dass lediglich Personen mit einem in EU/EFTA-Staaten oder im Vereinigten Königreich erworbenen Diplom zu einer Weiterbildung zugelassen werden. Diese Massnahme sei in der Schweiz im Bereich der Medizin und insbesondere der Zahnmedizin unerlässlich, um eine rechtswidrige Berufsausübung durch Personen mit nicht gleichwertigen Abschlüssen, die die Gleichwertigkeitsanforderungen mithilfe anerkannter Weiterbildungstitel umgehen, zu verhindern.

Die PsyKo weist darauf hin, dass der Psychotherapieberuf in der Schweiz im Gegensatz zum Vereinigten Königreich reglementiert sei. Folglich unterstehe die Anerkennung britischer Psychotherapieabschlüsse den Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 2.3 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Nach Auffassung von GE wäre eine Klärung hilfreich, weil Artikel 2.3.3 des Abkommens fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden könne, dass eine Person, die über eine Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikationen Zugang zum Psychologieberuf erhalten hat (2. Kap. Art. 4 PsyG), annehmen könnte, dass sie Zugang zu einer Weiterbildung zur Erlangung eines

⁷ Siehe https://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/index_de.htm.

eidgenössischen Weiterbildungstitels (Kap. 3 PsyG) habe, obwohl dafür ein Master-Abschluss in Psychologie vorgeschrieben ist.

Für das BZW sollten die Berufsqualifikationen nicht automatisch anerkannt, sondern in jedem Fall einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen werden.⁸ Dabei sollten Dauer, Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung berücksichtigt werden. Das BZW leitet aus Artikel 2.3 Absatz 2 ab, dass die Anerkennung keinerlei Recht auf die Ausübung des Berufs verleiht.

Artikel 2.4 (Voraussetzungen für die Anerkennung)

Bei der Vergleichbarkeit der Ausbildungen gehen VS und die KdK davon aus, dass gestützt auf Artikel 2.4.2 in Verbindung mit Artikel 2.3.1 eine Anerkennung abgelehnt werden kann, wenn die festgestellten Defizite einen wesentlichen Teil⁹ der entsprechenden Ausbildung im Aufnahmestaat ausmachen. Andernfalls müsste nach Auffassung von SG, VS und der KdK die Botschaft entsprechend geändert werden. Da das Abkommen keine ausdrückliche Bestimmung über die Validierung von Bildungsleistungen enthalte, ist für VD unbedingt die entsprechende aktuelle Praxis (für die Bereiche Berufsbildung, Gesundheit und Lehre) zu berücksichtigen. Wenn sich die Berufsqualifikationen der betroffenen Person erheblich von den für die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat erforderlichen Grundkenntnissen oder -kompetenzen unterscheiden, sollten die im Herkunftsland der Fachperson erworbenen Kompetenzen nach Auffassung von VD beurteilt, validiert und bei einer im Aufnahmestaat erforderlichen Ausbildung angerechnet werden.

Für den Verband Optikschweiz sollte klargestellt werden, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit nur für einen Abschluss möglich ist, dessen rechtliche Grundlagen zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft sind. Folglich schlägt sie vor, Artikel 2.4 des Abkommens mit einem neuen Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: «5. Voraussetzung 4 ist erfüllt, wenn die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei nicht (mehr) in Kraft sind.»

Artikel 2.5 (Ausgleichsmassnahmen)

Nach Auffassung von ZG vereinfacht die vorgesehene Festlegung der Ausgleichsmassnahmen durch die zuständige Behörde den Anerkennungsprozess erheblich und senkt die Kosten.

Für das BZW geht aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor, ob die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen mit einer Prüfung kombiniert werden kann. Wie bei der europäischen Richtlinie 2005/36/EG sei es unerlässlich, die Lücken in bestimmten Teilbereichen je nach Komplexität der Aus- oder Weiterbildung über eine Schlussprüfung im betroffenen Vertragsstaat zu schliessen.

Die MEBEKO und die PsyKo begrüssen die Abweichung von der europäischen Richtlinie, in der die antragstellende Person in der Regel zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen kann. Im Abkommen wird diese Entscheidung hingegen von der Behörde getroffen¹⁰, was deren Arbeit vereinfacht.

Artikel 2.6 (Weitere Voraussetzungen)

Für SG ist zu klären, ob das Abkommen nur die Anerkennung von Berufsqualifikationen, d. h. die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsausbildungen, regelt oder ob es auch die weiteren

⁸ Die Europäische Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie ihre Anhänge könnten als Orientierungshilfe für die Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen werden, obwohl sie nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen und einer Überarbeitung bedürften. Des Weiteren seien die Landesorganisationen oder die für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen in die Gleichwertigkeitsprüfung miteinzubeziehen.

⁹ SG, VS und die KdK berufen sich auf die heutige Praxis der EDK für die Anerkennung von Lehrdiplomen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Anordnung von Ausgleichsmassnahmen nur einen Sinn hat, wenn die ausländische Ausbildung mindestens 50 Prozent der Mindestanforderungen der entsprechenden schweizerischen Ausbildung abdeckt. Weist eine ausländische Ausbildung im Vergleich zum entsprechenden schweizerischen Abschluss ein Defizit von mehr als 50 Prozent auf, kann nicht mehr von einer Vergleichbarkeit gesprochen werden, sodass das Gesuch abgelehnt wird.

¹⁰ Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Anwaltsberuf in Anhang A

Voraussetzungen für die Berufszulassung umfasst. Artikel 2.6 deutet darauf hin, dass auch weitere Voraussetzungen wie ein guter Leumund berücksichtigt werden. SG regt an, diese Frage in der Botschaft zu klären. Falls das Abkommen auch die Berufsausübungsbewilligung (die auf die Anerkennung folgt und sich auf den Anerkennungsentscheid der Kommissionen stützt) regelt, müssten Bestimmungen über die Zustellung und die Rechtshilfe hinzugefügt werden. Da das Vereinigte Königreich dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland nicht beigetreten ist, bedeute dies in der Praxis, dass die Berufsausübungsbewilligungen auf diplomatischem Weg ins Vereinigte Königreich geschickt werden müssten oder auf dem gleichen Weg die Bezeichnung einer Zustelladresse in der Schweiz verlangt werden müsste. Um Verfügungen ins Vereinigte Königreich zu schicken, sei folglich eine Regelung erforderlich.

Artikel 2.7 (Antragsverfahren)

Die KdK schlägt vor, Artikel 2.7 Absatz 6 so zu formulieren, dass eine Informationspflicht hinsichtlich Disziplinar massnahmen oder der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen oder anderer schwerwiegender besonderer Umstände besteht, die sich auf die Ausübung des reglementierten Berufs auswirken könnten (zumindest in den in Artikel 2.7 Absätze 6a und 6b des Abkommens erwähnten Bereichen). SG schliesst sich der Anmerkung der KdK an und weist überdies darauf hin, dass das Fehlen von Bestimmungen (u. a. über die postalische Zustellung) in den bilateralen Verträgen mit der EU kein Argument sei. Ebenfalls zu Absatz 6 weisen SDK und TR BS darauf hin, dass Fachpersonen, die Menschen mit Beeinträchtigung betreuen, in der Aufzählung fehlen.

Artikel 2.8 (Informationen)

Für AR sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, ob sich «Zulassung oder Approbation» in Artikel 2.8 Absatz 2 Buchstabe a auf die Basisanerkennung des Berufsdiploms oder auf die Zulassungsvoraussetzungen der Kantone bezieht. Zu Buchstabe b merken SDK und TR BS an, dass die Mitgliedschaft in einem Berufsverband nicht in jedem Beruf gegeben sei.

Nach Auffassung dieser beiden Verbände sollte die Frage der Zuständigkeit in Artikel 2.9 (Sprachkenntnisse) näher ausgeführt werden, um festzulegen, wer entscheidet und wer die Verhältnismässigkeit überprüft, weil die Anerkennung von Berufsqualifikationen sehr oft viel Zeit in Anspruch nehme.

Artikel 2.12 (Branchenspezifische Vereinbarungen)

Nach Meinung von ZG ermöglicht es diese Regelung, das Abkommen zukünftig an Änderungen in der Praxis anzupassen.

4.1.2 Anhang betreffend den Anwaltsberuf

Sollten sich Ausgleichsmassnahmen als notwendig erweisen, müsste für SO der Bund den kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden aufzeigen, wie die Vorgaben von Artikel A.3 des Anhangs A einheitlich umgesetzt werden könnten, insbesondere hinsichtlich des in der heutigen Praxis nicht angewendeten Instruments des Anpassungslehrgangs (Art. A.3 Abs. 2 Bst. c Anhang A).

ZG geht von einer nur sehr marginalen Betroffenheit seiner Verwaltung sowie seiner Zivil- und Strafrechtspflege aus.

4.2 Delegation der Kompetenz an den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Anwendungsbereich des Medizinalberufegesetzes, des Psychologieberufegesetzes, des Gesundheitsberufegesetzes, des Anwaltsgesetzes und des Psychologieberufegesetzes abzuschliessen

4.2.1 Allgemeine Kommentare

Die Kantone unterstützen die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, selbstständig völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Form von separaten AGA oder Anhängen zum Abkommen abzuschliessen. Sie stellen jedoch einige Bedingungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Die Kantone sind mit der Kompetenzdelegation im Fall der Gleichwertigkeit

mit den entsprechenden Schweizer Berufsqualifikationen einverstanden, sofern ihre verfassungsmässigen Rechte gewahrt sind und das Abkommen nicht die Zulassung von Leistungserbringern im Bereich der sozialen Sicherheit betrifft. Im Zusammenhang mit dem Abschluss von AGA mahnt VD zur Wachsamkeit bei der Unterscheidung zwischen den Qualifikationsstufen HF und FH in den Gesundheitsberufen.

Gemäss der KdK kann die Kompetenzdelegation an den Bundesrat unter drei Bedingungen genehmigt werden: Erstens dürfe die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nur möglich sein, sofern eine Äquivalenz mit den entsprechenden schweizerischen Berufsqualifikationen besteht. Im Bereich der Pflege seien die Patientensicherheit, der Gesundheitsschutz und die Dienstleistungsqualität weiterhin unbestritten prioritär.¹¹ Zweitens seien die in Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 55 BV verankerten verfassungsmässigen Rechte der Kantone (einschliesslich der Konsultation der Kantone) jederzeit zu gewährleisten, und drittens bestehe keinerlei Zusammenhang mit der Zulassung von Leistungserbringern im Bereich der sozialen Sicherheit.

Die beiden ersten Bedingungen werden auch von SO und LU unterstützt.

BE erachtet die Kompetenzdelegation für den Abschluss des Abkommens als notwendig und verhältnismässig.

TG weist darauf hin, dass bei etwaigen Kompetenzdelegationen an den Bundesrat im Rahmen von branchenspezifischen Vereinbarungen auch auf die Zuständigkeiten der Kantone Rücksicht zu nehmen sei und ihre Interessen gewahrt werden müssten.

Nach Auffassung von ZH ermächtigt die in der Vorlage erwähnte Änderung der Spezialgesetze (MedBG, PsyG, GesBG und BGFA) den Bundesrat, künftig auch ausserhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den betreffenden Bereichen abzuschliessen. Diese Spezialgesetze widerspiegeln, was im Berufsbildungsgesetz (BBG) und im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) bereits geltendes Recht sei. Dieser Ansatz sei sachgerecht und zielführend.

VD mahnt bei der Kompetenzdelegation an den Bund in Bezug auf die vier Gesetze zur Wachsamkeit. Da künftige AGA vom Bundesrat abgeschlossen werden könnten, stelle sich die Frage nach der Unterscheidung zwischen den Qualifikationsstufen HF und FH bei den Abgängerinnen und Abgängern von Schweizer Schulen, die ihren Beruf im Ausland ausüben möchten. Diese Unterscheidung sei zentral, insbesondere bei den Gesundheitsberufen (namentlich Krankenpflegepersonal). VD weist darauf hin, wie wichtig die Konsultation der Kantone beim Abschluss neuer AGA sei.

Das BZW ist der Meinung, dass der Bund den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen einheitlich sicherstellen muss, um die Bildungsmechanismen der Schweiz einander anzugleichen und die berufliche Mobilität zu erleichtern. Die Bedürfnisse der Berufsgruppen und ihrer Fachgesellschaften müssten jedoch beim Abschluss neuer völkerrechtlicher Verträge unbedingt beachtet werden. Deshalb fordert das BZW mit Nachdruck, beim Abschluss künftiger völkerrechtlicher Verträge und bei der Schaffung von Voraussetzungen, die die Gleichwertigkeit von ausländischen Aus- und Weiterbildungen betreffen, angehört zu werden.

Die MEBEKO und die PsyKo begrüssen die Kompetenzdelegation an den Bundesrat in Bezug auf das MedBG, das PsyG, das GesBG und das BGFA ebenfalls. Dieser Ansatz vereinfache die technischen Verfahren ebenso wie die Delegationsnormen im BBG und im HFKG. Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat sowie die Möglichkeit, eine AGA oder einen Anhang zum Abkommen abzuschliessen, bedeuteten jedoch nicht, dass die MEBEKO und die PsyKo vom Bundesrat bei vorbereitenden Gesprächen mit den britischen oder anderen ausländischen Partnern nicht konsultiert werden müssten.

4.2.2 Spezifische Kommentare zur Kompetenzdelegation an den Bundesrat im Psychologieberufegesetz

Die FSP unterstützt den neuen Artikel 47a PsyG, mit dem der Bundesrat ermächtigt wird, im Anwendungsbereich des PsyG internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen

¹¹ Obwohl von der KdK so erwähnt, betrifft diese erste Bedingung eher den Inhalt des Abkommens als die Kompetenzdelegation.

Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abzuschliessen. Mit der Kompetenzdelegation werde das Verfahren vereinheitlicht und folglich vereinfacht und beschleunigt. Um die Kompetenz des Bundesrates für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich zu verankern, müssten vier Spezialgesetze (PsyG, MedBG, GesBG und BGFA) angepasst werden. Diese müssten die gleichen Regeln wie das Berufsbildungsgesetz (BBG) und das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) enthalten, die den Bundesrat bereits jetzt ermächtigen, im Bereich der Anerkennung von Diplomen der Berufsbildung und der Hochschulen völkerrechtliche Verträge abzuschliessen (Art. 68 Abs. 2 BBG und Art. 66 Abs. 1 Bst. a HFKG). So könne das Verfahren vereinheitlicht werden, da die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen für einige Berufe dem Bundesrat, für andere dem Parlament obliege.

4.2.3 Spezifische Kommentare zur Kompetenzdelegation an den Bundesrat im Gesundheitsberufegesetz

AG hält fest, dass die Zulassung zur Erbringung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen aufgrund der geltenden Bestimmungen des KVG (vgl. Art. 37 Abs. 1) nicht vom Abkommen erfasst sei. Folglich könne keine Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse mit den inländischen Diplomen gewährleistet werden. Gestützt auf Artikel 5 des Anhangs I zum FZA lasse sich diese Einschränkung der Gleichbehandlung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit rechtfertigen.